

## **Urlaubsabgeltung trotz Arbeitsunfähigkeit**

Mit Urteil vom 24. März 2009 entschied das Bundesarbeitsgericht (BAG), dass der Anspruch auf den gesetzlichen Teil- oder Vollurlaub nicht erlischt, wenn der Arbeitnehmer bis zum Ende des Urlaubsjahres bzw. des Übertragungszeitraumes krankheitsbedingt arbeitsunfähig ist.

Art. 7 Abs. 2 der Richtlinie 2003/88/EG der Europäischen Gemeinschaft steht nach der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs in der Sache Schultz-Hoff vom 20. Januar 2009 (- C-350/06 und C-520/06 -) einzelstaatlichen Rechtsvorschriften entgegen, nach denen Arbeitnehmern, die wegen Krankheit den Jahresurlaub nicht in Anspruch nehmen können, am Ende des Arbeitsverhältnisses kein finanzieller Ausgleich gezahlt wird. Nationale Rechtsvorschriften dürfen diese Ansprüche nicht untergehen lassen.

Im hier entschiedenen Fall war die Klägerin von August 2005 bis Ende Januar 2007 als Erzieherin in einer „Offenen Ganztagschule“ bei dem beklagten Verein angestellt. Im Juni 2006 erlitt sie einen schweren Schlaganfall, der eine durchgehende Arbeitsunfähigkeit über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus begründete. Im Januar 2007 forderte die Klägerin in ihrer Klage unter anderem, die gesetzlichen Urlaubsansprüche aus den Jahren 2005 und 2006 abzugelten.

Das Bundesarbeitsgericht hat – im Gegensatz zu den Vorinstanzen – der Klage weitestgehend stattgegeben. Der Neunte Senat des BAG hat § 7 Abs. 3 und 4 BUrlG bisher so ausgelegt, dass der Urlaubsabgeltungsanspruch erlischt, wenn der Urlaubsanspruch aufgrund der krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses oder eines Übertragungszeitraums nicht erfüllt werden kann. Daran hält der Senat nicht mehr fest.

Der Klägerin wurden daraufhin die gesetzlichen Urlaubsansprüche für die Jahre 2005 und 2006 finanziell abgegolten.

Eine Information von:

**Rechtsanwalt David Frinken**  
Fachanwalt für Familienrecht  
Brunnenallee 31 a  
53332 Bornheim  
[www.ra-frinken.de](http://www.ra-frinken.de)  
[frinken@ra-frinken.de](mailto:frinken@ra-frinken.de)